

drücklich genannt sind, aber im konkreten Fall vorliegen und von den Abstraktionen dieses Tatbestandes mit erfaßt werden.

So kann z. B. bei einem Wirtschaftsverbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO das Beiseiteschaffen von Rohstoffen und Erzeugnissen (das vom Tatbestand als objektive Seite gekennzeichnet wird) unter Anwendung besonders verwerflicher und gefährlicher Methoden oder in einer Zeit durchgeführt werden, in der eine besondere Knappheit an solchen Rohstoffen und Produkten besteht. Obwohl der Tatbestand dieses Verbrechens (Abs. 1 Ziff. 3) diese Umstände nicht ausdrücklich als besondere Merkmale der objektiven Seite festlegt, werden sie dennoch von dessen Abstraktion erfaßt und müssen sie geprüft und der Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit mit zugrunde gelegt werden.

Diese Umstände sind, wenn sie den Grad der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens beeinflußt haben, vor allem für die Strafzumessung bedeutsam. Sie können allerdings auch schon für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung (im genannten Beispiel hinsichtlich ihres gefährlichen Charakters für die Wirtschaftsplanung) oder für andere Fragen wichtig sein (so z. B. der Tatort für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, die Tatzeit für das anzuwendende Strafgesetz gemäß § 2 StGB).

B. DIE BEGEHUNGSFORMEN, MITTEL UND GESELLSCHAFTSGEFÄHRLICHEN FOLGEN DES VERBRECHERISCHEN HANDELNS

1. Die Begehungsformen des Verbrechens

In dem Kapitel über das Wesen des Verbrechens wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Einwirkung des Menschen auf die Natur und Gesellschaft sowohl in Form eines Tuns als auch in Form eines Unterlassens erfolgen kann. Nicht nur durch seine aktive körperliche Tätigkeit wirkt der Mensch auf die Außenwelt ein. Veränderungen in der objektiven Außenwelt kann er auch dadurch herbeiführen, daß er sich eines bestimmten Tuns enthält und auf diese Weise natürliche oder gesellschaftliche Vorgänge wirken läßt, die er durch eine aktive Tätigkeit in eine andere Richtung hätte lenken können. Dementsprechend kann der Handelnde sowohl durch ein bestimmtes Tun als auch durch ein bestimmtes Unterlassen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse hemmend oder fördernd einwirken. Daher stellen die Strafgesetze der Deut-